

Satzung der IN-Campus GmbH

§ 1 Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet IN-Campus GmbH.

§ 2 Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung, Erschließung und Errichtung sowie das Halten und die Verwaltung von Grundstücken, Infrastruktur- und Gewerbeimmobilien, insbesondere deren entgeltliche Überlassung.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,- (in Worten: EUR fünfundzwanzigtausend).

Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils Nr. 1 beträgt EUR 23.775,-. Der Nennbetrag des Geschäftsanteils Nr. 2 beträgt EUR 1.225,-.

- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) Die AUDI Immobilien Verwaltung GmbH mit Sitz in Ingolstadt den Geschäftsanteil Nr. 1 und
 - b) die IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt mit Sitz in Ingolstadt den Geschäftsanteil Nr. 2.
- (3) Auf die Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in Geld zu leisten. Sie sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB können gewährt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Geschäften festlegen, zu deren Erledigung die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten bleibt davon unberührt.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlungen

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder wenn sich alle Gesellschafter mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche Abstimmung gefasst.

Gesellschafterbeschlüsse sind (auch wenn sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasst werden) von den Geschäftsführern zu protokollieren und allen Gesellschaftern zuzusenden.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst. Maßgeblich sind dabei die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der Geschäftsanteil Nr. 1 sowie der Geschäftsanteil Nr. 2 gewähren je 50 % der Stimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt und werden von den Geschäftsführern mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Geschäftsführer haben die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter sie hierzu unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich auffordert. Die Einberufung hat in diesem Fall unverzüglich unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen, spätestens jedoch 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Gesellschaft. Sollten die Geschäftsführer hiergegen verstoßen, kann die Gesellschafterversammlung unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist unter Mitteilung der Tagesordnung auch durch einen Gesellschafter einberufen werden.

Die Einberufung kann auch formlos erfolgen, sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche entsprechend Absatz 4 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens drei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorhergehende Geschäftsjahr stattfinden. Sie entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 7 Dauer der Gesellschaft – Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 264 HGB, §§ 29, 42 a GmbHG.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst unter Einhaltung einer angemessenen Frist den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- a) **Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.**
 - b) **Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.**
 - c) **Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.**
 - d) **Im Falle einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.**
 - e) **In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.**
- (2) **Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.**
 - (3) **Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen oder Gesellschaften zu übertragen ist.**
 - (4) **Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung zur Einziehung oder Übertragung eines Geschäftsanteils nach Abs. 3 kein Stimmrecht.**
 - (5) **Der durch Einziehung ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 11 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.**
 - (6) **Die Einziehung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.**

§ 11 Abfindung eines Gesellschafters bei Einziehung

- (1) **Ein ausscheidender Gesellschafter erhält bei Einziehung eine Abfindung, die zu ermitteln ist wie folgt:**
Der Wert seines Geschäftsanteils ist durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Der Wert der Wirtschaftsgüter ist dabei nach dem Sachwertverfahren zu bestimmen. Für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter kann er nach seinem Ermessen weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Wert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20%.
- (2) **Schiedsgutachter soll der im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters für die Gesellschaft tätige Steuerberater sein. Wird dies von ihm oder einem Gesellschafter abgelehnt, so ist ein anderer Schiedsgutachter zu bestimmen. Einigen sich die Gesellschafter nicht binnen eines Monats auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser auf Antrag eines Beteiligten durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu bestellen.**
Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
- (3) **Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den**

darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig.

Die zweite und die dritte Rate sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.

- (4) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (5) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

§ 13 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,- übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital getragen.